

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/8368 -**

Aufhebung des Haftbefehles wegen Verfahrensverzögerung

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 26.06.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 28.06.2017

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom
21.07.2017,
gezeichnet

Antje Niewisch-Lennartz

Vorbemerkung der Abgeordneten

Gemäß § 121 StPO darf die Untersuchungshaft grundsätzlich nicht länger als sechs Monate andauern. Nach § 122 StPO entscheidet das zuständige Oberlandesgericht gegebenenfalls über die Fortdauer der Untersuchungshaft. Wird in einem Verfahren die in Strafsachen gebotene Beschleunigung des Verfahrens missachtet, so wird der Haftbefehl wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot durch das zuständige Oberlandesgericht aufgehoben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Anordnung der Haftfortdauer über sechs Monate hinaus darf nur das zuständige Oberlandesgericht treffen. Die Entscheidung, den Haftbefehl wegen Fehlens der Erfordernisse des § 121 Abs. 1 StPO aufzuheben oder auszusetzen, also auch wegen einer Verfahrensverzögerung, kann auch der nach § 126 StPO zuständige Haftrichter, im Falle der bereits erfolgten Anklage also das mit der Sache befasste Tatgericht, treffen. Eine solche Aufhebung erfolgte 2016 durch das Landgericht Braunschweig. 2015 wurden in einem Verfahren beim Landgericht Stade zwei Haftbefehle aufgehoben.

1. Wie viele Haftbefehle wurden im Jahr 2017 (Stichtag 1. Juli 2017) wegen Verfahrensverzögerung aufgehoben?

Keine.

2. Durch welche Oberlandesgerichte wurden diese Haftbefehle aufgehoben?

Entfällt.

3. Wie viele Haftbefehle wurden im Jahr 2016 wegen Verfahrensverzögerung aufgehoben?

Fünf, davon entfielen drei auf dasselbe Verfahren. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Durch welche Oberlandesgerichte wurden diese Haftbefehle aufgehoben?

Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Oldenburg.

5. Wie viele Haftbefehle wurden im Jahr 2015 wegen Verfahrensverzögerung aufgehoben?

Zwei. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Durch welche Oberlandesgerichte wurden diese Haftbefehle aufgehoben?

Oberlandesgericht Celle, Oberlandesgericht Oldenburg.